

2. Satzung  
zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder)  
in der Stadt Ramstein-Miesenbach

Aufgrund des § 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1,2 und 7 des Kommunalen Abgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) erläßt die Stadt Ramstein-Miesenbach folgende Änderung

**Satzung zur Änderung  
der Satzung über die Erhebung von Jahrmarktgebühren (Marktstandgelder)  
in der Stadt Ramstein-Miesenbach vom 14.03.2019**

**Artikel 1:**

**„§ 2 a Verbrauchsabgabe“**

Wird mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Soweit Versorgungsleitungen der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH (Strom, Wasser) in Anspruch genommen werden, sind separate Entgelte als Pauschale zu entrichten:

Kerwe Ramstein:

Stromanschluss: 5,00 €

Stromverbrauch: Pauschale wird nach Aufwand festgesetzt

Wasseranschluss: 15,00 €

Kerwe Miesenbach:

Stromanschluss: 5,00 €

Stromverbrauch: Pauschale wird nach Aufwand festgesetzt

Wasseranschluss: 7,50 €

Krammarkt Miesenbach:

Stromanschluss: 3,00 €

Wasseranschluss: 2,50 €

**Artikel 2:**

**„§ 2 a Verbrauchsabgabe für Camper“**

Erhält folgenden Wortlaut

im Stadtteil Ramstein:

für Schausteller, die einen Camper/Wohnmobil/Wohnwagen/Duschcontainer etc. für die Dauer der Veranstaltung auf öffentlichen Plätzen abstellen und damit an das Versorgungsnetz der Stadtwerke GmbH Ramstein-Miesenbach anschließen, wird eine Verbrauchspauschale je Wagen fällig. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Vorjahresverbrauch/-kosten Diese wird mit der Standgebühr erhoben.

**Artikel 3:**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ramstein-Miesenbach,

(Ralf Hechler)  
Stadtbürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses

Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen der Öffentlichkeit über die Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ramstein-Miesenbach, 20.03.2019

(Ralf Hechler)

Bürgermeister